

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens – Drucksache 20/6519 –

### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 16a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, § 16b Absatz 1 PassG),  
Artikel 2 Nummer 7 (§ 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 1 PAuswG)
  - a) Artikel 1 Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:
    - aa) § 16a ist wie folgt zu ändern:
      - aaa) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Echtheits- und Identitätskontrollen sind nur über gesicherte Kommunikationswege zulässig.“
      - bbb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „mit Ausnahme der biometrischen Daten“ zu streichen.
    - bb) In § 16b Absatz 1 sind die Wörter „nicht automatisierte“ durch das Wort „sichere“ zu ersetzen.
  - b) Artikel 2 Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:
    - aa) § 16 ist wie folgt zu ändern:
      - aaa) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Echtheits- und Identitätskontrollen sind nur über gesicherte Kommunikationswege zulässig.“
      - bbb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „mit Ausnahme der biometrischen Daten“ zu streichen.
    - bb) In § 17 Absatz 1 sind die Wörter „nicht automatisierte Verfahren erheben und verwenden“ durch die Wörter „sichere Verfahren verarbeiten“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Die Vorschriften des Pass- und Personalausweisgesetzes werden an die Bedürfnisse der ausleseberechtigten Behörden angepasst. Insbesondere soll es der Polizei ermöglicht werden, bereits im Rahmen einer Identitätsfeststellung erhobene Daten aus Pässen und Personalausweisen weiter zu verwenden, ohne sie erneut zu erheben und händisch übertragen zu müssen.

Um entsprechenden Nutzen zu entfalten, wurde die neu eingefügte Vorgabe, dass Echtheits- und Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege unzulässig sind, durch eine Zulässigkeit bei Vorliegen sicherer Kommunikationswege ersetzt (vgl. hierzu auch § 3 PassDEÜV). Diese Formulierung eröffnet die Möglichkeit des Einsatzes dienstlicher Smartphones, die unmittelbar auf geschützte polizeiliche Daten-systeme zugreifen.

Die von der automatisierten Speicherung in einem Datenverarbeitungssystem in § 16a Absatz 2 PassG-E und § 16 Absatz 2 PAuswG-E ausgenommenen biometrischen Daten können aus Ermittlungsansätzen ebenfalls erforderlich sein, wenn z. B. lediglich der Ausweis, nicht aber die Person selbst greifbar ist. Die automatisierte Speicherung dieser Daten ist ohnehin nur zulässig, wenn die berechtigten Behörden dazu durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes berechtigt sind.

Schließlich dürfen die sichtbar in Reisepässen oder Personalausweisen aufgedruckten Daten nur dann von den berechtigten Behörden verarbeitet werden, wenn die hierfür verwendeten Verfahren sicher sind. Die Vorgabe von „nicht automatisierten Verfahren“ lässt im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltung nur eine sehr eingeschränkte Weiterverarbeitung zu, welche dem Änderungszweck der Regelung nicht nahekommt. Ein von der Praxis gefordertes App-basiertes Auslesen kann damit nicht sichergestellt werden, weshalb eine Änderung erforderlich ist, um den gewünschten Nutzen zu erzielen.

Nachdem die Daten in jedem Fall erhoben und verarbeitet werden dürfen, stellt sich die Frage, weshalb hinsichtlich der Möglichkeiten und Wege der „Entnahme“ der Daten aus dem Identitätsdokument solch hohe Hürden normiert werden. Zwar handelt es sich streng genommen um eine Zweckänderung, die aber durch die erforderliche fachrechtliche Rechtsgrundlage ihre Zulässigkeit entfaltet.

2. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 22 Absatz 1a Satz 2 PassG)

Artikel 1 Nummer 13 § 22 Absatz 1a Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf stellt darauf ab, die Verwaltungsabläufe zu modernisieren und durch angepasste Verfahren den Aufwand für die Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden sowie die Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf die Sicherheit und Integrität der Daten in Pässen, Personalausweisen und elektronischen Aufenthaltstiteln gesichert und somit das hohe Vertrauen in diese Dokumente aufrechterhalten werden. Dazu sollen mittels eines neuen Absatzes 1a in § 22 PassG und § 24 PAuswG alle erforderlichen Daten der jeweiligen Register auch bei der neu zuständig gewordenen Behörde für die Aufgabenwahrnehmung vorgehalten werden können. Notwendig ist dazu insbesondere, dass die Pass- und Personalausweisbehörden sich gegenseitig standardisierte Mitteilungen übermitteln bzw. Registerdaten austauschen und abrufen können.

Warum in der Kabinettsfassung – in Abkehr vom Referentenentwurf – die biometrischen Daten, die auch dem Dokumentenhersteller übersandt werden, im neuen jeweiligen Satz 2 ausgenommen werden, geht insbesondere aus der Begründung nicht hervor und ist nicht nachvollziehbar. Denn die Aufgaben und Befugnisse der ausstellenden Behörde gehen bei einem Auseinanderfallen von ausstellender und zuständiger Behörde (z. B. im Rahmen eines Umzugs) auf die neu zuständige Behörde über. Hier geht es also nicht um eine Datenübermittlung an fachfremde bzw. andere Behörden. Vielmehr wird lediglich eine örtlich neue Pass-/Personalausweisbehörde zuständig, die in die Lage versetzt werden soll, wie die bisher zuständige Behörde einfach und schnell über die Daten zu verfügen, um einerseits im Interesse des Bürgers Unterlagen nicht wiederholt anzufordern und andererseits ggf. auch einer missbräuchlichen Dokumentenbeantragung entgegenzuwirken. So kann es beispielsweise zur Identifizierung von Pass-/Personalausweisbewerbern bei einer Neuausstellung bei einem vorher verlustigen Dokument erforderlich sein, das Lichtbild (oder auch Augenfarbe und Größe) im damaligen, nun verlustigen und somit nicht mehr verfügbaren Dokument mit der Person, die persönlich für ein neues Dokument vorstellig wird, abzugleichen, um einen Missbrauch zu verhindern.

Nachdem Reisepässe und Personalausweise nur ausgestellt werden dürfen, wenn die Identität der antragstellenden Person zweifelsfrei festgestellt ist und dazu hierzu insbesondere mitgeführte Identitätsdokumente wie frühere Pässe oder Ausweise oder frühere Pass- oder Personalausweis-Anträge heranzuziehen sind (vgl. Nummer 6.3.1.1 der Passverwaltungsvorschrift), erschließt sich diese Einschränkung, die im Ergebnis die Identitätsprüfung erschwert, nicht.

Die Digitalisierung von Prozessen darf nicht dazu führen, dass bestehende Prozesse und Befugnisse, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, beschnitten werden. Es leuchtet nicht ein, warum die zuständige Behörde (wenn sie nicht zugleich die ausstellende Behörde ist) die Daten des Dokuments, für das sie nunmehr zuständig ist, nicht erhalten soll bzw. darf. Ein derartiges Vorgehen ist mit einer effektiven Aufgabenwahrnehmung unter Wahrung der Sicherheitsinteressen nicht in Einklang zu bringen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b (§ 22a Absatz 4 PassG),  
Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b (§ 25 Absatz 4 PAuswG)
- a) In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b § 22a Absatz 4 ist vor der Angabe „§ 64“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort „Bundesdatenschutzgesetzes“ die Wörter „oder den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen“ einzufügen.
- b) In Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b § 25 Absatz 4 ist vor der Angabe „§ 64“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort „Bundesdatenschutzgesetzes“ die Wörter „oder den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung zu den für die einzelnen abrufberechtigten Stellen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelwerken.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 EUV i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) unterfällt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder bei der Erfüllung ihrer fachspezifischen Aufgaben (z. B. § 3 BVerfSchG) nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts. Vielmehr stellen die nationalen fachspezifischen Regelungen der Nachrichtendienste in Verbindung mit einzelnen für anwendbar erklärten Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts ein abschließendes Datenschutzvollregime dar, sodass auch bezüglich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen für diese abrufberechtigten Stellen nicht auf die Datenschutzgrundverordnung sondern allein auf die nationalen fachspezifischen Regelungen der Nachrichtendienste und einzelne für anwendbar erklärte Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts zurückzugreifen ist (z. B. § 27 Nummer 2 BVerfSchG i. V. m. § 64 BDSG). Zudem war aufgrund des Anwendungsbereichs des Bundesdatenschutzgesetzes für abrufberechtigte Stellen in den Ländern eine Bezugnahme auf die dortigen landesrechtlichen Regelungen aufzunehmen (z. B. § 36 ThürVerfSchG i. V. m. § 54 ThürDSG).

4. Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 27a Satz 2 PassG),  
Artikel 2 Nummer 17 – neu – (§ 34a Satz 2 PAuswG)
- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer einzufügen:  
„17a. In §27a Satz 2 wird die Angabe ‚§ 22a Absatz 2 Satz 6 bis 9‘ durch die Angabe ‚§ 22a Absatz 2 Satz 7 bis 11‘ ersetzt.“
- b) In Artikel 2 ist nach Nummer 16 folgende Nummer anzufügen:  
„17. In §34a Satz 2 wird die Angabe ‚§ 25 Absatz 2 Satz 5 bis 8‘ durch die Angabe ‚§ 25 Absatz 2 Satz 6 bis 10‘ ersetzt.“

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Aufgrund Artikel 7 Nummer 3 und Artikel 8 Nummer 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) wurde in § 22a Absatz 2 PassG ein neuer Satz 5 und in § 25 Absatz 2 PAuswG ein neuer Satz 4 eingefügt. Diese Satzverschiebungen sind im Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) in Artikel 1 bei der Regelung in § 27a Satz 2 PassG sowie in Artikel 2 bei der Regelung in § 34a Satz 2 PAuswG, redaktionell nicht berücksichtigt worden. Es ist daher eine redaktionelle Berichtigung geboten, damit auch

nach Gesetzeswortlaut, die in § 22a Absatz 2 Satz 10 und 11 im PassG und § 25 Absatz 2 Satz 9 und 10 im PAuswG enthaltenen ergänzenden Protokollierungsregelungen nicht nur für örtliche, sondern auch für zentrale Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände anwendbar sind.

5. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 28 PassG),  
Artikel 7 Absatz 3 (Inkrafttreten)

a) In Artikel 1 Nummer 18 § 28 sind die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. November 2025“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Oktober 2024“ zu ersetzen.

b) Artikel 7 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b, e, f, Nummer 4, 14 Buchstabe b und Nummer 18 sowie Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b treten am 1. November 2025 in Kraft.“

Als Folge ist

Artikel 7 Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Der Kinderreisepass soll nicht bereits zum 1. Januar 2024, sondern erst zum 1. November 2025 abgeschafft werden.

Für die Ausstellung von regulären Personalausweisen und Reisepässen für Kinder von 0 bis 6 Jahren werden aufgrund der raschen äußerlichen Veränderung der Kinder die Eltern höhere Kosten aufbringen müssen. Denn die Dokumente werden aus diesem Grund bereits vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig und somit die Ausstellung eines neuen gebührenpflichtigen Dokuments erforderlich. Zudem können Kinderreisepässe unmittelbar vor Ort sofort ausgestellt werden.

Um die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Verwaltungen auf die Abschaffung des Kinderreisepasses und den damit erforderlichen zeitlichen Vorlauf, der bei der künftigen Beantragung von regulären Dokumenten anfällt, vorzubereiten, ist im Zuge der Kundenfreundlichkeit ein späteres Inkrafttreten der Abschaffung des Kinderreisepasses geboten. Zudem kann in dieser Zeit die vom BMI im Informationsschreiben vom 6. April 2023, Az. DVI4.20105/47#5, angekündigte Prüfung einer Erweiterung der Voraussetzungen zur Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses beispielsweise um Fälle, in denen die Namensführung des Kindes noch nicht feststeht, geprüft werden.

6. Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 24 Absatz 1a Satz 2 PAuswG)

Artikel 2 Nummer 11 § 24 Absatz 1a Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf stellt darauf ab, die Verwaltungsabläufe zu modernisieren und durch angepasste Verfahren den Aufwand für die Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden sowie die Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf die Sicherheit und Integrität der Daten in Pässen, Personalausweisen und elektronischen Aufenthaltstiteln gesichert und somit das hohe Vertrauen in diese Dokumente aufrechterhalten werden. Dazu sollen mittels eines neuen Absatzes 1a in § 22 PassG und § 24 PAuswG alle erforderlichen Daten der jeweiligen Register auch bei der neu zuständig gewordenen Behörde für die Aufgabenwahrnehmung vorgehalten werden können. Notwendig ist dazu insbesondere, dass die Pass- und Personalausweisbehörden sich gegenseitig standardisierte Mitteilungen übermitteln bzw. Registerdaten austauschen und abrufen können.

Warum in der Kabinettsfassung – in Abkehr vom Referentenentwurf – die biometrischen Daten, die auch dem Dokumentenhersteller übersandt werden, im neuen jeweiligen Satz 2 ausgenommen werden, geht insbesondere aus der Begründung nicht hervor und ist nicht nachvollziehbar. Denn die Aufgaben und Befugnisse der ausstellenden Behörde gehen bei einem Auseinanderfallen von ausstellender und zuständiger Behörde (z. B. im Rahmen eines Umzugs) auf die neu zuständige Behörde über. Hier geht es also nicht um eine Datenübermittlung an fachfremde bzw. andere Behörden. Vielmehr wird lediglich eine örtlich neue Pass-/Personalausweisbehörde zuständig, die in die Lage versetzt werden soll, wie die bisher zuständige

Behörde einfach und schnell über die Daten zu verfügen, um einerseits im Interesse des Bürgers Unterlagen nicht wiederholt anzufordern und andererseits ggf. auch einer missbräuchlichen Dokumentenbeantragung entgegenzuwirken. So kann es beispielsweise zur Identifizierung von Pass-/Personalausweisbewerbern bei einer Neuausstellung bei einem vorher verlustigen Dokument erforderlich sein, das Lichtbild (oder auch Augenfarbe und Größe) im damaligen, nun verlustigen und somit nicht mehr verfügbaren Dokument mit der Person, die persönlich für ein neues Dokument vorstellig wird, abzugleichen, um einen Missbrauch zu verhindern.

Nachdem Reisepässe und Personalausweise nur ausgestellt werden dürfen, wenn die Identität der antragstellenden Person zweifelsfrei festgestellt ist und dazu hierzu insbesondere mitgeführte Identitätsdokumente wie frühere Pässe oder Ausweise oder frühere Pass- oder Personalausweisanträge heranzuziehen sind (vgl. Nr. 6.3.1.1 der Passverwaltungsvorschrift), erschließt sich diese Einschränkung, die im Ergebnis die Identitätsprüfung erschwert, nicht.

Die Digitalisierung von Prozessen darf nicht dazu führen, dass bestehende Prozesse und Befugnisse, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, beschnitten werden. Es leuchtet nicht ein, warum die zuständige Behörde (wenn sie nicht zugleich die ausstellende Behörde ist) die Daten des Dokuments, für das sie nunmehr zuständig ist, nicht erhalten soll bzw. darf. Ein derartiges Vorgehen ist mit einer effektiven Aufgabenwahrnehmung unter Wahrung der Sicherheitsinteressen nicht in Einklang zu bringen.

7. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a1 – neu – (§ 78 Absatz 6 AufenthG)

Nach Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a ist folgender Buchstabe einzufügen:

„a<sub>1</sub>. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung befugten Behörden dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten sowie sichtbar aufgedruckten und die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben automatisiert verarbeiten, sofern und soweit sie dazu durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes berechtigt sind.“

Begründung:

§ 78 Absatz 6 AufenthG bestimmt derzeit, dass ausschließlich die Daten aus der Zone für das automatische Lesen durch zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden dürfen. Die übrigen zur weiteren Verfahrensbearbeitung benötigten Daten, welche im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium vorhanden sowie sichtbar auf dem Dokument aufgedruckt sind, müssen manuell übertragen werden.

Im Hinblick auf die Auslegung des § 49 Absatz 1 AufenthG (analog § 8 Absatz 2 FreizügG/EU und § 16 Absatz 1a AsylG), wonach die Erhebung der aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten ausschließlich zur IDF und Echtheitsprüfung der Identitätsdokumente ausgelesen werden dürfen, ist die automatisierte und elektronische Speicherung dieser Daten nicht zulässig. Ferner sieht auch § 89 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ausdrücklich vor, dass die nach § 49 Absatz 1 AufenthG erhobenen Daten von allen Behörden unmittelbar nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokuments oder der Identität der Inhaber zu löschen sind. Somit müssten die bereits erhobenen Daten für die polizeiliche Sachbearbeitung nochmals manuell erhoben und gespeichert werden.

Dieses Vorgehen ist längst überholt und entspricht nicht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden. Das Verfahren produziert nicht nur einen unnötigen Aufwand für die zuständigen Behörden, der sich auch in unnötigen Wartezeiten ausdrückt. Es ist zudem hoch fehleranfällig, da bei dem händischen Übertrag der Personendaten leicht Ungenauigkeiten entstehen können.

Die Neufassung des Absatzes 6 gewährleistet ein automatisiertes Verfahren zum Auslesen der notwendigen Daten aus dem elektronischen Speichermedium oder mittels optoelektronischer Methoden aus dem Dokument sowie die medienbruchfreie Übertragung der auf diese Weise erhobenen Daten insbesondere auch in die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme zur weiteren Verarbeitung für polizeiliche Zwecke zulassen.

Die für die Verarbeitung erforderlichen Rechtsgrundlagen müssen sich aus dem jeweiligen Fachrecht ergeben.

Durch die Norm wird somit keine zusätzliche Befugnis für die Verarbeitung von Daten geschaffen.

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 2023 wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung der Echtheits- und Identitätskontrollen wird die Gesetzesbegründung insoweit konkretisiert, als dass der Gehalt dieser Regelung sich in dem Verbot von Echtheits- und Identitätskontrollen mithilfe von öffentlichen Kommunikationswegen – wie offenen Internetverbindungen – erschöpft. Durch ein solches Verbot sollen Echtheits- und Identitätskontrollen über die Ferne unterbunden werden, wie beispielsweise ein Video-Ident-Verfahren zur Identitätsfeststellung. Unberührt von dieser Regelung sollen somit die praktischen Regelfälle einer Echtheits- oder Identitätskontrolle bleiben, die vor Ort durchgeführt werden. Die Bundesregierung ist daher der Ansicht, dass eine solche Formulierung nicht zwangsläufig die Kommunikation über geschlossene Kommunikationswege ausschließt, wird dies allerdings im weiteren Verlauf prüfen.

Die Streichung des Verbots einer automatisierten Speicherung von biometrischen Daten aus dem Chip des Passes oder Personalausweises ist aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen, da die in der Ausschussempfehlung vorgelegte Begründung nicht zur Darlegung der Verhältnismäßigkeit einer solchen Ausweitung der Befugnisse ausreicht. Artikel 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung setzt den Nachweis der Verhältnismäßigkeit jedoch voraus, um ausnahmsweise eine Verarbeitung von biometrischen Daten zulassen zu können.

Dass die sichtbar auf dem Dokument aufgedruckten Daten nach den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen nur durch nicht automatisierte Verfahren verarbeitet werden dürfen, steht im Einklang mit den bisherigen gesetzlichen Regelungen zur automatisierten Nutzung von und zum Schutz der personenbezogenen Pass- und Personalausweisdaten. So enthält § 17 Absatz 1 des Passgesetzes (PassG) bzw. § 15 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) ein grundsätzliches Verbot der Verwendung des Passes oder Personalausweises zum automatischen Abruf personenbezogener Daten und § 4 Absatz 2 PassG bzw. § 5 Absatz 4 PAuswG regelt, dass die maschinenlesbare Zone (MRZ) weniger Daten enthält als sichtbar auf das Dokument aufgedruckt sind. Diesen Regelungen liegen insbesondere die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine automatisierte Datenverarbeitung und die geringere umbruchfreie Qualität einer Datenübermittlung der sichtbar aufgedruckten Daten zugrunde, die hier auch Berücksichtigung finden müssen, was derzeit noch nicht der Fall ist.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag derzeit ab.

Es ist zutreffend, dass in dem Referentenentwurf noch nicht vorgesehen war, biometrische Daten von dem Anwendungsbereich der Regelung auszuschließen. Diese Ausnahme wurde allerdings vor dem Hintergrund revidiert, dass eine Speicherung der biometrischen Daten bei der neu zuständigen Behörde nach § 21 Absatz 6 PassG-E bzw. § 24 PAuswG-E nicht möglich ist. Insofern wurde ohne die Möglichkeit einer Speicherung keinerlei fachlicher Bedarf für den Abruf der biometrischen Daten gesehen und infolge dessen die Abruf- und Speichervorschriften angeglichen. Sofern die Länder jedoch einen fachlichen Bedarf für den bloßen Abruf biometrischer Daten substantiiert darlegen können, wird die Bundesregierung den Änderungsvorschlag erneut prüfen. Eine Öffnung des Anwendungsbereichs für Fingerabdrücke scheidet dabei in jedem Fall aus, da diese nach § 16 Absatz 2 Satz 3 PassG spätestens nach Aushändigung des Passes zu löschen sind und demzufolge diese biometrischen Daten für einen Abruf nicht zur Verfügung stehen können.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag grundsätzlich. Allerdings sollte eine redaktionelle Veränderung des Vorschlags dahingehend erfolgen, dass statt des Wortes „oder“ das Wort „und“ verwendet wird. Dadurch kommt zum Ausdruck, dass die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen selbstständig neben denen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes anwendbar sind. Andernfalls würde ein Alternativverhältnis zwischen den landesrechtlichen Datenschutzregelungen einerseits und den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz andererseits entstehen, was nicht als zielfüh-

rend gesehen wird, da in diesem Fall den landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen kaum eigenständige Bedeutung zukäme.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Ziel der Abschaffung des Dokumententyps Kinderreisepass bereits zum 1. Januar 2024 und des damit verbundenen Wegfalls des Verwaltungsaufwands für eine jährliche Verlängerung oder Ausstellung eines Kinderreisepasses soll sein, dass diese Aufwandsreduzierung für die Passbehörden so schnell wie möglich umgesetzt wird. Zudem besteht bereits derzeit die Möglichkeit für unter 12-Jährige einen regulären Reisepass zu beantragen, sodass eine technische Umstellung der Passbehörden nicht erforderlich sein dürfte. Auch beschränkt sich ihr Beratungsaufwand künftig auf den regulären Pass und mithin auf lediglich ein Dokument.

Zudem wird seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die Passverwaltungsvorschrift derzeit aktualisiert. Ein Entwurf soll den Ländern im Sommer 2023 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugehen und parallel mit dem Gesetz, spätestens aber zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates derzeit ab.

Es ist zutreffend, dass in dem Referentenentwurf eine Ausnahme von biometrischen Daten nicht vorgesehen war. Diese Ausnahme wurde allerdings vor dem Hintergrund revidiert, dass eine Speicherung der biometrischen Daten bei der neu zuständigen Behörde nach § 21 Absatz 6 PassG-E bzw. § 24 PAuswG-E nicht möglich ist. Insofern wurde ohne die Möglichkeit einer Speicherung keinerlei fachlicher Bedarf für den Abruf der biometrischen Daten gesehen und infolge dessen die Abruf- und Speichervorschriften angeglichen. Sofern die Länder jedoch einen fachlichen Bedarf für den bloßen Abruf biometrischer Daten substantiiert darlegen können, ist die Bundesregierung bereit den Änderungsantrag erneut zu prüfen. Eine Öffnung des Anwendungsbereichs für Fingerabdrücke scheidet dabei in jedem Fall aus, da diese nach § 26 Absatz 2 PAuswG spätestens nach Aushängung des Personalausweises zu löschen sind und demzufolge diese biometrischen Daten für einen Abruf nicht zur Verfügung stehen können.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates insoweit ab, als dieser die automatisierte Verarbeitung der auf den hoheitlichen Dokumenten sichtbar aufgedruckten Daten vorsieht. Im Einklang mit der Begründung zur Ablehnung des 1. Änderungsvorschlags wird auch an dieser Stelle auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine automatisierte Datenverarbeitung sowie insbesondere auf die verminderte umbruchfreie Qualität einer Datenübermittlung der sichtbar aufgedruckten Daten hingewiesen.

Mit Blick auf die geringere Qualität dieser Daten im Vergleich zu den Daten des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums sowie den Daten der MRZ und unter Berücksichtigung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine automatisierte Datenverarbeitung ist die Ausweitung der Befugnis zur automatisierten Verarbeitung der sichtbar auf den elektronischen Aufenthaltstitel aufgedruckten Daten abzulehnen.

Soweit der Vorschlag die automatisierte Datenverarbeitung aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium vorsieht und soweit ein praktischer Bedarf tatsächlich besteht, stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag zu. In Bezug auf den praktischen Bedarf liegen die Ausführungen aus dem Antrag vor, den sich die überwiegende Mehrheit der Länder zu eigen gemacht haben. Zudem ist es naheliegend, dass in Bezug auf Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltstiteln die gleichen Erfordernisse bei der automatisierten Datenverarbeitung bestehen, wie bei Inhabern von deutschen Personalausweisen und Pässen. Durch die Regelung wird somit auch ein Gleichlauf mit den Regelungen in § 16a, PassG-E und § 16 PAuswG-E erreicht.

Allerdings wird eine Anpassung der konkreten Formulierung angeregt. Durch die Anpassung soll sichergestellt werden, dass primär die Daten mit der höchsten Qualität des elektronischen Aufenthaltstitels verarbeitet werden. Diese Qualität bieten die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten des elektronischen Aufenthaltstitels. Erst wenn eine automatisierte Verarbeitung dieser Daten nicht möglich ist,

sollen die Daten mit geringerer Qualität automatisiert verarbeitet werden dürfen, mithin die Daten der MRZ des elektronischen Aufenthaltstitels. Eine dahingehend geänderte Regelung würde zudem einen Gleichlauf zu den Vorgaben der Datenverarbeitung in den §§ 16a, 16b PassG-E und §§ 16, 17 PAuswG-E erreichen.